jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/12/19 14R107/13f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2013

Norm

ZPO §154
EO §75

Rechtssatz

Durch die Anfügung des letzten Satzes des§ 75 EO durch Artikel I Z 6 der EO-Novelle 2000,BGBl 2000/59, ist klargestellt, dass auch die Kosten eines durch die Wiedereinsetzung frustrierten Exekutionsverfahrens vom Wiedereinsetzungswerber zu tragen sind. Ausgenommen sind nur jene Kosten, die der betreibende Gläubiger trotz Kenntnis oder Kennen-Müssens von der bewilligten Wiedereinsetzung verursacht hat.

Entscheidungstexte

- 14 R 107/13f
  Entscheidungstext LG Ried/Innkreis 19.12.2013 14 R 107/13f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:2013:RRI0000042

Im RIS seit

26.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at